

festgehalten. Die Berichtigungen der Zwischenabschlüsse sind in laufender Rechnung vorzunehmen. Für den Jahresabschluß ist durch einstimmigen Beschluß der im § 15 Abs. 1 Genannten festzulegen, ob die Berichtigung den gegenwärtigen Abschluß oder den zukünftigen Abrechnungszeitraum beeinflussen soll.

§ 23

Ergeben sich bei den Bilanzausschuß-Sitzungen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet darüber das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem zuständigen Fachministerium.

§ 24

(1) Das Protokoll über die Bilanzausschuß-Sitzung ist dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und den beteiligten Fachministerien innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

(2) Die Abschlüsse und die Protokolle über die Bilanzausschuß-Sitzungen sind von dem zuständigen Fachministerium und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

(3) Die Bestätigung kann Auflagen enthalten.

§ 25

Auf Grund der Jahresabschlüsse und der dazu eingereichten Berichte und Analysen und der Protokolle über die Bilanzausschuß-Sitzungen ist vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein Bericht über den Ablauf des Finanzplanes der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; zu dem gleichen Termin wird die Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einreichung und Auswertung von Abschlüssen — (ZVOB1. S. 65) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Juni 1950

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-  
Ernte 1950/51.**

Vom 23. Juni 1950

Zwecks Sicherung der reibungslosen Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§1

Die Verarbeitung von bewirtschafteten Industrieölsaaten, d.h. Raps, Rübsen, Mohn, Öllein und Senf, ist in Extraktionsölmühlen durchzuführen. Als bewirtschaftet im Sinne dieser Anordnung gelten Industrie-Ölsaaten,

- a) die aus der Pflichtablieferung laut Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) anfallen,
- b) die aus Übersollmengen, wie unter a), anfallen.

§2

Über die Aufnahme und Verarbeitung der Ölsaaten seitens der Extraktionsölmühlen ergehen entsprechende Durchführungsbestimmungen durch das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§3

Verstöße gegen diese Anordnung und gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Berlin, den 23. Juni 1950

**Ministerium für Industrie**

S e l b m a n n

Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

I. V.: A l b r e c h t

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über die Verarbeitung  
der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51.**

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 23. Juni 1950 über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 (GBl. S. 627) wird bestimmt:

**1. Verarbeitungsbetriebe**

Die Verarbeitung der bewirtschafteten Industrie-Ölsaaten erfolgt mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Betriebe im Extraktionsverfahren.

- 2. Zur Herstellung eines um 18% entölteten Senfmehls für die Senfproduktion und für die Verarbeitung von Leinsaat können Kleinölmühlen ohne Extraktion auf Grund von Lohnverträgen über die WB der Öl- und Margarineindustrie eingeschaltet werden.

Auf Weisung des Ministeriums für Industrie, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft, hat die WB der Öl- und Margarineindustrie in Magdeburg der WEAB sofort bekanntzugeben, in welche Extraktionsölmühlen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Industrie-Ölsaaten abzugeben sind. Die WB hat die ihr angeschlossenen Extraktionsölmühlen über ihre Einzugsgebiete zu unterrichten.

Die Aufteilung der Einzugsgebiete wird im Anhang \*) bekanntgegeben.

**3. Abtransport der Ölsaaten**

Die WEAB hat dafür zu sorgen, daß die anfallenden Ölsaaten einer Trocknungsanstalt zugeführt werden. Die WEAB teilt den einzelnen Kreisen mit, an welche Trocknungsanstalten sie die Ölsaaten zu liefern haben. Der Abtransport der Ölsaaten sowie die rechtzeitige Anmeldung und Anforderung des Transportraumes seitens der Verloader ist durch die zuständigen Ministerien und Hauptabteilungen zu überwachen. Soweit möglich, ist für die Verladung getrockneter Saaten der Wasserweg zu benutzen. Die Anfuhr

\*) Der Anhang wird hier nicht mit abgedruckt.